

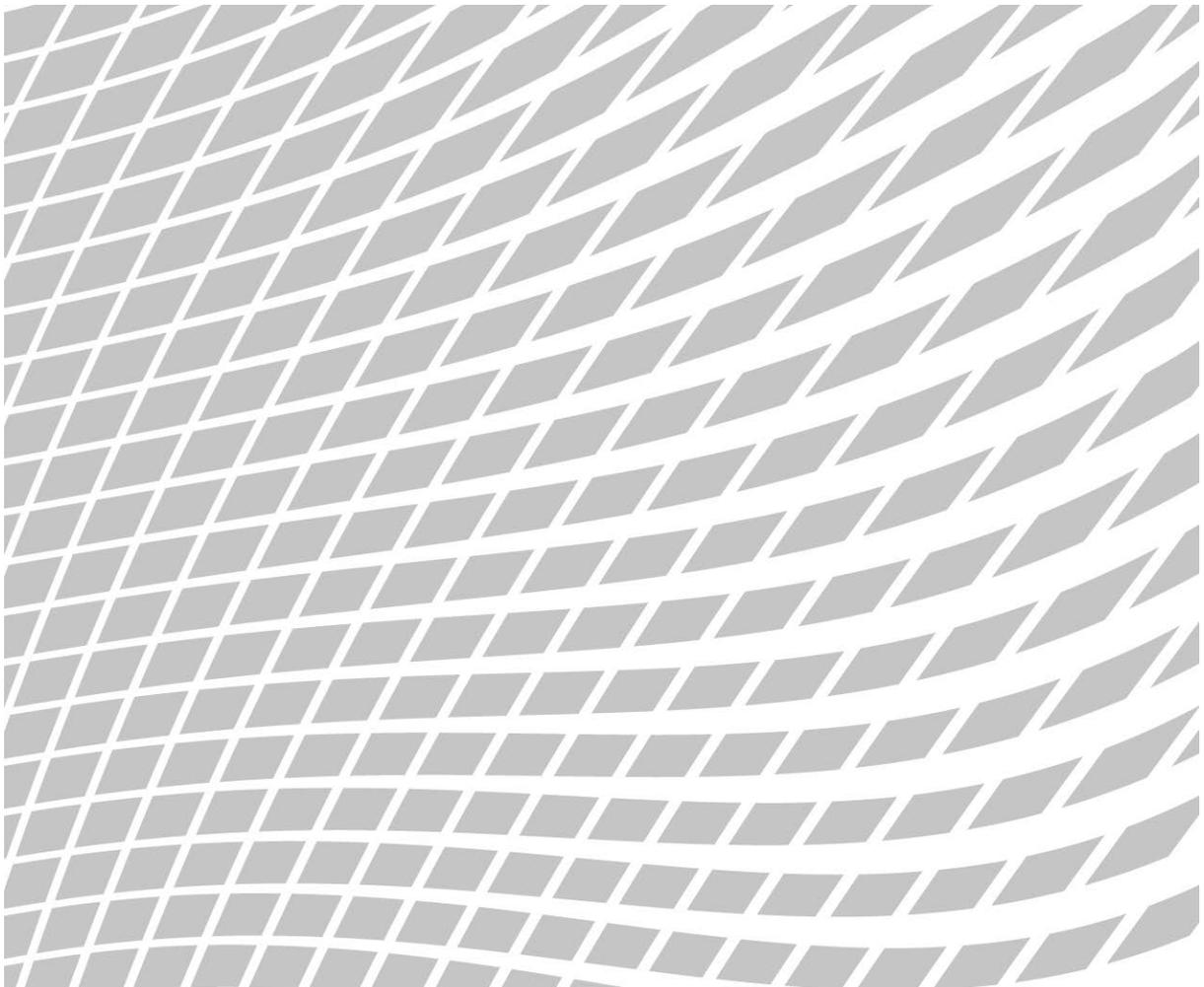
6. Dezember 2016

---

## **Rundschreiben 2017/xx „Outsourcing – Banken und Versicherer“**

### **Kernpunkte**

---



1. Das Rundschreiben 2008/7 „Outsourcing Banken“ wird totalrevidiert und gilt neu sowohl für Banken als auch für Versicherungsunternehmen.
2. Für Banken neu und für Versicherungsunternehmen gemäss bisheriger Praxis sind grundsätzlich sämtliche Anforderungen des Rundschreibens auch bei gruppeninternen Outsourcings zu erfüllen.
3. Für systemrelevante Banken ist die Auslagerung kritischer Dienstleistungen an Banken derselben Finanzgruppe neu nicht mehr zulässig. Systemrelevante Banken haben zudem sicherzustellen, dass die Auslagerung keine Nachteile auf die Fortführung kritischer Dienstleistungen im (drohenden) Insolvenzfall hat. Sodann werden an Outsourcing-Verträge bezüglich kritischer Dienstleistungen erhöhte Anforderungen gestellt.
4. Banken haben neu und Versicherungsunternehmen gemäss bisheriger Praxis ein Inventar über die ausgelagerten Dienstleistungen zu führen.
5. Die bisherigen Bestimmungen des Rundschreibens mit datenschutzrechtlichem Gehalt sowie die Anforderungen betreffend Kundenorientierung werden zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit dem Datenschutzgesetz aufgehoben.
6. Bei Auslagerungen ins Ausland wird neu verlangt, dass der Zugriff auf alle für eine Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendigen Daten jederzeit in der Schweiz möglich sein muss.
7. Der Anhang mit Beispielen von Auslagerungen, welche unter das Rundschreiben fallen und welche nicht, wird gestrichen. Die wesentlichen Beispiele werden neu im Rundschreiben selber erwähnt.